



Kreisverwaltung d. Eifelkreises Bitburg-Prüm · Postf. 13 65 · D-54623 Bitburg

Gegen Empfangsbekanntnis

ANDREAS STIHL AG & Co. KG
Andreas-Stihl-Straße 3

54595 Weinsheim

Trierer Straße 1 · 54634 Bitburg/Eifel
Telefon: 06561 15-0
Telefax: 06561 15-1000
E-Mail: info@bitburg-pruem.de
www.bitburg-pruem.de

Aktenzeichen
06U190236-10

Auskunft erteilt / E-Mail
Richard Schons
schons.richard@bitburg-pruem.de

Durchwahl
153200

Zimmer
C 320

Bitburg, 28. Oktober 2019

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;
Änderung der Gießerei mit angegliederter Rückschmelze als Nebeneinrichtung durch die
Kapazitätserweiterung um eine Schwerkraftgussmaschine in der Halle 081 am Standort
Andreas-Stihl-Straße, 54595 Weinsheim (2,5 t/Tag - Kapazität der Gesamtanlage 57,5 t/Tag)**

Gemarkung, Flur, Flurstück: Weinsheim - 0011 - 18/31, Weinsheim - 0011 - 18/32

Ihr Antrag vom 02.07.2019, hier eingegangen am 16.07.2019, zuletzt ergänzt am 09.09.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in Verbindung mit § 16 Abs. 1 BImSchG und § 10 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 24.07.1985 (BGBl. I S. 1586) und Nr. 3.8.1 und 3.4.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, die vorgenannten Rechtsgrundlagen jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, und auf der Grundlage der beigefügten Antragsunterlagen entsprechend dem ebenfalls beigefügten "Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid" erteilen wir Ihnen

die Genehmigung

zur Änderung der Gießerei mit angegliederter Rückschmelze als Nebeneinrichtung durch die Kapazitätserweiterung um eine Schwerkraftgussmaschine in der Halle 081 am Standort Andreas-Stihl-Straße, 54595 Weinsheim, Gemarkung Weinsheim, Flur 11, Flurstücke Nr. 18/31 und 18/32.

Der nach § 10 Abs. 1a BImSchG in Verbindung mit § 4a Abs. 4 und § 21 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV erstellte Ausgangszustandsbericht über den Boden und das Grundwasser vom 05.01.2017 des Büros GEOTAIX Umwelttechnologie GmbH, Schumannstraße 29, 52146 Würselen, für die Niederlassung der ANDREAS STIHL AG & Co. KG in Weinsheim, Projekt-Nr. STIHL 15/001 G, wird auch Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die Ausführungen in Ihrem Schreiben vom 16.08.2019, Az.: 4/GUS, zum Verzicht auf Ergänzung des vorliegenden AZB werden akzeptiert.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides in Betrieb genommen wird.

Der Bescheid vom 09.09.2019, Az.: 06U190236-10, über die Zulassung des vorzeitigen Beginns der Bauarbeiten wird durch diese Genehmigung nach dem BImSchG ersetzt.

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Bitburg-Prüm
Volksbank Bitburg eG
Postbank Köln

BIC: MALADE51BIT · IBAN DE08 58650030 0000 000141
BIC: GENODED1BIT · IBAN DE64 58660101 0002 010000
BIC: PBNKDEFF370 · IBAN: DE17 37010050 0023 451503

Sprechzeiten:
montags - mittwochs:
donnerstags:
freitags:

08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
08:00 - 12:00 Uhr

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 BImSchG ergeht die Genehmigung gemäß § 12 BImSchG mit den nachfolgenden Nebenbestimmungen.

Auf die vor Baubeginn bzw. vor Inbetriebnahme der Anlage oder von Anlagenteilen insbesondere zu erfüllenden Nebenbestimmung Nr. 1 weisen wir ausdrücklich hin.

Inhaltsverzeichnis der Nebenbestimmungen

	Seite
1. Allgemeines	2
2. Immissions- und Arbeitsschutz	2
3. Baurecht und Brandschutz	3
4. Wasser- und Abfallrecht	4

1. Allgemeines

Die Inbetriebnahme der Anlage ist uns spätestens eine Woche vorher mit dem beigefügten Vordruck anzuzeigen. Unter Inbetriebnahme ist auch ein Probetrieb zu verstehen.

2. Immissions- und Arbeitsschutz

- 2.1 Die Abluft aus der Schwerkraftgußhalle (Halle 81) und der Schlichtekabine ist nach Nr. 5.5 TA Luft so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung gewährleistet ist.
- 2.2 Die Lüftungstechnische Anlage der Schwerkraftgußhalle (Halle 81) ist so zu dimensionieren, dass die Konzentration von Gefahrstoffen in der Luft am Arbeitsplatz die einschlägigen Arbeitsplatzgrenzwerte der Technischen Regeln für Gefahrstoffe „Arbeitsplatzgrenzwerte“ (TRGS 900) in der jeweils gültigen Fassung nicht überschreitet. Für Stoffe ohne einen Arbeitsplatzgrenzwert sind andere geeignete Beurteilungsmaßstäbe oder ein anderes Beurteilungsverfahren heranzuziehen.
- 2.3 Die Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte ist durch Arbeitsplatzmessungen oder durch andere geeignete Methoden zur Ermittlung der Exposition zu überprüfen. Ermittlungen sind auch durchzuführen, wenn sich die Bedingungen ändern, welche die Exposition der Beschäftigten beeinflussen können. Die Ermittlungsergebnisse sind aufzuzeichnen, aufzubewahren und den Beschäftigten und ihrer Vertretung zugänglich zu machen.
- 2.4 Bei der Errichtung und dem Betrieb der Be- und Entlüftung der Schwerkraftgußhalle (Halle 81) ist darauf zu achten, dass an den Arbeitsplätzen keine dauerhafte unzumutbare Zugluft auftritt. Zuglufterscheinungen sind vorwiegend von der Temperatur der Luft, der Luftgeschwindigkeit und der Art der Tätigkeit abhängig. Bei einer Lufttemperatur von +20 °C, einem Turbulenzgrad von 40 % und einer mittleren Luftgeschwindigkeit unter 0,15 m/s tritt bei leichter Arbeitsschwere üblicherweise keine unzumutbare Zugluft auf.
- 2.5 Betriebseinrichtungen, die regelmäßig bedient und gewartet werden, müssen sicher erreichbar und wieder zu verlassen sein. Hierzu sind z. B. ausreichend bemessene Treppen, Laufstege, Podeste, Bühnen vorzusehen, die mit Geländern bzw. festen Hand-, Zwischen- und Fußleisten ausgestattet sein müssen.
- 2.6 Arbeitsplätze sind so einzurichten, dass die Beschäftigten keiner Lärmgefährdung ausgesetzt sind. Für die Arbeitsplätze gelten folgende Auslösewerte:

	Tages- Lärmexpositionspegel	Spitzenschall- druckpegel
Unterer Auslösewert	80 dB(A)	135 dB(C)
Oberer Auslösewert	85 dB(A)	137 dB(C)

Wird der untere Auslösewert erreicht, sind die Beschäftigten zu unterweisen. Bei Überschreitung ist zusätzlich geeigneter Gehörschutz zur Verfügung zu stellen und es ist eine allgemeine arbeitsmedizinische Beratung und Vorsorge nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) anzubieten.

Wird der obere Auslösewert erreicht oder überschritten, ist für die betroffenen Beschäftigten eine Pflichtvorsorge nach ArbMedVV zu veranlassen. Die Beschäftigten müssen vor Aufnahme der Tätigkeit an der Pflichtvorsorge teilgenommen haben.

Bei Überschreitung des oberen Auslösewertes ist ein Programm mit technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verringerung der Lärmexposition auszuarbeiten und durchzuführen. Lärmbereiche sind zu kennzeichnen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Beschäftigten den persönlichen Gehörschutz bestimmungsgemäß verwenden.

Unter Einbeziehung der dämmenden Wirkung des Gehörschutzes ist sicherzustellen, dass der auf das Gehör des Beschäftigten einwirkende Lärm die maximal zulässigen Expositionsgrenzwerte $L_{Ex, 8h} = 85 \text{ dB(A)}$ beziehungsweise $L_{pC, peak} = 137 \text{ dB(C)}$ nicht überschreitet.

- 2.7 Zum Nachweis, dass die Schwerkraftgießmaschine den Anforderungen der 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) entspricht, muss eine EG-Konformitätserklärung für die Maschine vorliegen.
- 2.8 Arbeitsmittel sind mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder die die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen.

Die Schutzeinrichtungen

- müssen stabil gebaut sein;
 - dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen;
 - dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können;
 - müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben;
 - dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken;
 - müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss.
- 2.9 Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet jeden Arbeitgeber, eine Gefährdungsbeurteilung für seinen Betrieb durchzuführen. Sie dient dazu, Gefährdungen und Belastungen für die Beschäftigten in der Arbeitsstätte zu erkennen, zu bewerten und daraus bei Bedarf die notwendigen sicherheitstechnischen, organisatorischen und personenbezogenen Abhilfemaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen. Dem Arbeitgeber soll durch die Gefährdungsbeurteilung die Einschätzung der Betriebsverhältnisse im Hinblick auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten ermöglicht werden.
- 2.10 Bei der Beurteilung sind zu berücksichtigen:
- die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes
 - physikalische, chemische und biologische Einwirkungen
 - die Gestaltung, die Auswahl und der Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie der Umgang damit
 - die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen,
 - Arbeitszeit und deren Zusammenwirken
 - Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten
 - psychische Belastungen bei der Arbeit

Über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung, müssen im Betrieb Unterlagen verfügbar sein.

3. Baurecht und Brandschutz

Hinweis der Brandschutzdienststelle

Gegen die Installation und den Betrieb einer neuen Schwerkraftgussanlage in der vorhandenen Schwerkraftgusshalle (Geb. 081) bestehen keine Bedenken, wenn die brandschutztechnischen Nebenbestimmungen der Baugenehmigung für dieses Gebäude, Az.: 06-171351-02, beachtet werden.

4. Wasser- und Abfallrecht

Hinweise

- 4.1 Das Grundstück liegt in der Erdbebenzone 0.
- 4.2 Die Schwerkraftgussmaschine ist der Gefährdungsstufe A nach § 39 AwSV zuzuordnen.
- 4.3 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Absatz 2 AwSV). Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Absatz 2 WHG).
- Zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik zählen die in § 15 AwSV genannten Regeln, unter anderem die als Arbeitsblätter DWA-A 779 bis 793-1 herausgegebenen Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA)¹.
- 4.4 Für die Instandsetzung einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder eines Teils davon ist auf der Grundlage einer Zustandsbegutachtung ein Instandsetzungskonzept zu erarbeiten (§ 24 Absatz 3 AwSV). Dabei sind die in den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen ggf. enthaltenen Bestimmungen zur Instandsetzung zu beachten. Zur Instandsetzung sind geeignete Anlagenteile/Bauprodukte zu verwenden.
- 4.5 Sollten bei der Durchführung der Maßnahmen Boden- bzw. Grundwasserverunreinigungen festgestellt werden, ist unverzüglich die untere Bodenschutz- bzw. untere Wasserbehörde zu informieren.

Betriebsstörungen, Maßnahmen bei Leckagen

- 4.6 Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
- 4.7 Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Absatz 2 AwSV, § 65 Absatz 3 LWG). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.

Betriebliche Anforderungen

- 4.8 Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage(n) enthalten sind². Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.
- 4.9 Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage der Gefährdungsstufe A dauerhaft anzubringen (§ 44 Absatz 4 AwSV).

Überwachungspflichten

- 4.10 Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Absatz 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.

¹ Erhältlich im DWA-Shop unter <http://www.dwa.de/shop>

² Hilfestellung dazu gibt die „Arbeitshilfe Anlagendokumentation“ der SGD'en Nord und Süd. Im Internet unter <https://sgdnord.rlp.de/index.php?id=7963> und unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/downloadbereich/wasserwirtschaft-abfallwirtschaft-bodenschutz/> (Untergruppe „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“) abrufbar.

- 4.11 Im Rahmen der Selbstüberwachung sind vom Anlagenbetreiber mindestens nachfolgende Kontrollen und Prüfungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen; weitere in diesem Bescheid aufgeführte Kontrollen und Prüfungen bleiben unberührt:
- Die in den – für die jeweilige Anlage einschlägigen – Technischen Regeln wassergefährdenden Stoffe (TRwS), in den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen der Anlagenteile und Sicherheitseinrichtungen sowie in den technischen Unterlagen der Hersteller beschriebenen Kontrollen und Prüfungen sind durchzuführen.
 - Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z. B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteeinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte von Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen.
 - Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln, Verwenden oder Befördern in Rohrleitungen sind regelmäßig visuell auf ausgetretene wassergefährdende Stoffe zu kontrollieren. Bei Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen sind die Kontrollen in Abhängigkeit von der festgelegten Beanspruchungsdauer der Dichtfläche durchzuführen³.

Rückhalteeinrichtungen aus beschichtetem Stahlbeton

- 4.12 Rückhalteeinrichtungen aus beschichtetem Stahlbeton sind gemäß TRwS 786 Tabelle 2 lfd. Nr. 8 auszuführen und zu betreiben.
- 4.13 Beim Standsicherheitsnachweis ist (auch) nachzuweisen, dass Risse im Untergrund so klein bleiben, dass sie vom Beschichtungssystem überbrückt werden können (TRwS 779 Abschnitt 4.1.4 Absatz 2).
- 4.14 Rückhalteeinrichtungen sind entsprechend der Verarbeitungsrichtlinie des Herstellers zu beschichten. Das Beschichtungssystem muss eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung zur Verwendung in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe besitzen und gegenüber den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, für die festgelegte Beanspruchungsdauer von 72 Stunden medienbeständig sein.

Rohrleitungen zur Beförderung wassergefährdender Stoffe

- 4.15 Die Rohrleitungen müssen so errichtet und betrieben werden, dass Undichtheiten schnell und zuverlässig erkennbar sind. Sie müssen so verlegt werden, dass sie gegen mögliche Beschädigungen (z. B. durch Anfahren oder Bauarbeiten) geschützt sind.
- 4.16 Die Rohrleitungen sind für den zu erwartenden Betriebsdruck auszulegen, sofern die allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. die Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe) nichts Anderes regeln. Sie müssen gegen Innenkorrosion beständig sein oder sie sind durch eine geeignete Beschichtung oder Auskleidung vor Innenkorrosion zu schützen. Rohrleitungen, die durch Korrosion von außen gefährdet sind, müssen auf geeignete Weise geschützt werden (z. B. Korrosionsschutzanstrich).
- 4.17 Schläuche sind regelmäßig zu warten, zu prüfen sowie ständig zu überwachen und nach einem vom Betreiber erstellten Konzept unter Berücksichtigung der Beschaffenheit und der betrieblichen Beanspruchung und der Prüfergebnisse auszutauschen. Weitergehende Bestimmungen in den Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe bleiben unberührt.

Begründung und Hinweise

Die Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage ergibt sich aus § 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV und Nr. 3.8.1 und 3.4.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm ergibt sich aus § 1 Abs. 2 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280) in der zurzeit geltenden Fassung.

³ Hinweise: Die Beanspruchung einer Dichtfläche ist für den Einzelfall in Abhängigkeit von den betrieblichen Gegebenheiten festzulegen. Die Einhaltung der Beanspruchung ist sicherzustellen. Die festgelegte Beanspruchungsdauer ergibt sich aus einer qualifizierten Planung. Näheres siehe TRwS 786, bei Tankstelle TRwS 781.

Mit Antrag vom 02.07.2019, bei uns eingegangen am 16.07.2019, zuletzt ergänzt am 09.09.2019, haben Sie die Genehmigung für das geplante Vorhaben beantragt. Gemäß § 10 in Verbindung mit der 4. BImSchV war im vorliegenden Fall grundsätzlich ein förmliches Verfahren durchzuführen.

Gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG soll die zuständige Behörde jedoch von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Den entsprechenden Antrag haben Sie mit Schreiben vom 02.07.2019 gestellt.

Nach dem Ergebnis unserer Überprüfung sind auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter zu besorgen, so dass wir von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abgesehen haben.

Die beantragte Genehmigung ist zu erteilen. Die Prüfung sämtlicher Antragsunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der vorstehenden Nebenbestimmungen die Voraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind. Es ist sichergestellt, dass die Pflichten des Betreibers und die Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Zulässigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Allgemeine UVP-Vorprüfung

Es handelt sich im vorliegenden Fall um eine Anlage nach Nr. 3.5.2, Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), so dass im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung gemäß § 9 UVPG zu klären war, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Mit den eingereichten Antragsunterlagen wurden folgende Stellen beteiligt:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier
- Verbandsgemeindeverwaltung Prüm und Ortsgemeinde Weinsheim sowie
- die Bauaufsichtsbehörde und die Brandschutzdienststelle in unserem Hause.

Keine der beteiligten Stellen hat einen ergänzenden Untersuchungsbedarf im Sinne einer Umweltverträglichkeitsprüfung gesehen. Vielmehr kann nach dem Ergebnis aller eingegangenen Stellungnahmen auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen davon ausgegangen werden, dass bei Beachtung der in den einzelnen Stellungnahmen enthaltenen Forderungen, die als Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden, durch die Verwirklichung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es sind auch keine Anhaltspunkte erkennbar, die eine über den Prüfungsrahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hinausgehende, vertiefende Prüfung im Rahmen einer UVP erfordern würden.

Die gemäß § 1 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG erfolgte Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung hat somit ergeben, dass durch die Verwirklichung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich. Dies wurde in den Kreisnachrichten vom 21.09.2019, Ausgabe 38/2019, und auf der Internetseite des Eifelkreises Bitburg-Prüm bekannt gemacht.

Allgemeine Hinweise

- a) Diese Genehmigung umfasst aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, bei denen es sich ihrem rechtlichen Charakter nach um reine Sachzulassungen handelt, deren Erteilung ausschließlich von der Erfüllung anlagenbezogener Voraussetzungen abhängt. Das sind insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, nicht jedoch persönliche oder gemischt sachlich-persönliche Zulassungen. Ausdrücklich ausgenommen von der Konzentrationswirkung sind zudem Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche

Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.

- b) Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von ihr eingeschlossen werden.
- c) Unabhängig von der im Genehmigungsbescheid festgesetzten Frist erlischt eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung, wenn eine genehmigungspflichtige Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).
- d) Aufgrund § 15 Abs. 1 BImSchG ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. In diesem Anzeigeverfahren wird geprüft, ob die Änderung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können
- e) Sobald es beabsichtigt ist, den Betrieb einer Anlage einzustellen, hat uns der Anlagenbetreiber dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

Kostenfestsetzung

Für die Erteilung dieser Änderungsgenehmigung werden aufgrund des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten - Besonderes Gebührenverzeichnis - vom 20.04.2006 (GVBl. S. 165), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, folgende Gebühren und Auslagen erhoben:

Immissionsschutzrechtliche Gebühr	4.625,00 EUR
Gebühren und Auslagen für die Mitwirkung von Fachbehörden:	
- SGD Nord Trier	766,44 EUR
- Untere Bauaufsichtsbehörde	140,50 EUR
sonstige Auslagen:	
- Bekanntmachungskosten Ergebnis UVP-Vorprüfung	40,00 EUR
Summe:	5.571,94 EUR

Sie sind gemäß § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung dieser Gebühren und Auslagen verpflichtet. Die Voraussetzungen für eine Gebührenfreiheit nach den §§ 7 und 8 LGebG liegen nicht vor.

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag in Höhe von **5.571,94 EUR** unter Angabe der Nummer **3377-1491336-0001** und des Aktenzeichens **06U190236-10** innerhalb der nächsten vier Wochen auf eines der auf Seite 1 angegebenen Konten der Kreiskasse des Eifelkreises Bitburg-Prüm.

Die Berechnung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsgebühr erfolgt auf der Grundlage der unter den Nrn. 4.1.1 ff. des Besonderen Gebührenverzeichnisses vorgegebenen Regelung.

Nach der Nr. 4.1.1.1 Buchstabe c) sind bei Genehmigungen nach § 4 BImSchG, Änderungsgenehmigungen nach § 16 oder § 16 a BImSchG einer im Angang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlage oder Genehmigungen nach § 23 b BImSchG für Anlagen mit Errichtungskosten über 500.000,00 EUR bis zu 2,5 Mio. EUR 5.250,00 EUR zuzüglich 0,5 v.H. der um 500.000,00 EUR übersteigenden Errichtungskosten zu berücksichtigen.

Errichtungskosten sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage einschließlich des Aufwands für die Entwicklung und Planung des Vorhabens. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten im Zeitpunkt der Erteilung der jeweiligen Genehmigung, es sei denn, diese sind niedriger als zum Zeitpunkt der Antragstellung. Zu den Errichtungskosten zählt auch die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.

Aufgrund dessen beträgt die immissionsschutzrechtliche Gebühr abzüglich des bereits erhobenen Teilbetrages für den vorzeitigen Beginn des Vorhabens 4.625,00 EUR bei angegebenen Gesamtkosten von 1.300.000,00 EUR.

Gemäß §§ 6 und 7 des Besonderen Gebührenverzeichnisses sind außerdem die sonstigen Auslagen sowie Auslagen und Gebühren für die Mitwirkung anderer Behörden zusätzlich zu erheben.

Bezüglich der Kostenfestsetzung hat ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), so dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung eines Widerspruches nicht ergibt. Werden die Gebühren und Auslagen bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag nicht entrichtet, so kann gemäß § 18 LGebG für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm einzulegen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm in 54634 Bitburg, Trierer Straße 1, oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur⁴ an: KV-Eifelkreis-Bitburg-Pruem@poststelle.rlp.de erhoben werden. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Richard Schons

⁴ Soweit in § 2 Abs. 3 Satz 1 ERLVO noch auf § 2 Nr. 3 des zwischenzeitlich aufgehobenen Signaturgesetzes verwiesen wird, gilt für die qualifizierte elektronische Signatur Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid

Antragsteller:	ANDREAS STIHL AG & Co. KG, Andreas-Stihl-Straße 3, 54595 Weinsheim
Antragsgegenstand:	Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Änderung der Gießerei mit angegliederter Rückschmelze als Nebeneinrichtung durch die Kapazitätserweiterung um eine Schwerkraftgussmaschine in der Halle 081
Gemarkung, Flur, Flurstück:	Weinsheim - 0011 - 18/31, Weinsheim - 0011 - 18/32

Lfd. Nr.	Anlage
1	Inhaltsverzeichnis / Anschreiben / Antrag / Formulare / Ansprechpartner Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BImSchG
2	Anlagen- und Betriebsbeschreibung der geplanten Maßnahmen mit Stand 28.08.2019
3	Fließbilder Schwerkraftguss
4	Ausgangszustandsbericht über den Boden und das Grundwasser vom 05.01.2017 des Büros GEOTAIX Umwelttechnologie GmbH aus 52146 Würselen für die Niederlassung in Weinsheim, Projekt-Nr. STIHL 15/001 G, mit ergänzender Erläuterung vom 16.08.2019
5	Topographische Karte, Werksplan
6	Dokumentationsformblatt 2 und Sicherheitsdatenblätter der eingesetzten Stoffe
7	Aufstellungsplan Werkskraftgussanlage
8	Notfallplan vom 01.06.2019
9	Brandschutzkonzept des Büros Klemens Mossal Brandschutz aus 54668 Ferschweiler vom 08.12.2017 (Erweiterung der Rückschmelz / Schwerkraftguss Halle)
10	Schalltechnische Untersuchung der Ingenieurgesellschaft für Immissionsschutz, Schall- technik und Umweltberatung mbH aus 54634 Bitburg vom 15.01.2018, Bericht Nr. i-2017- 07-66/2, zur Prognose der Gesamtgeräuscheinwirkungen durch den Betrieb der Firma Stihl einschließlich der beantragten Hallen
11	Gefahrstoffmessbericht des ANECO Instituts für Arbeitsschutz GmbH & Co. KG aus 41068 Mönchengladbach vom 28.09.2018, Projekt Nr.: 187049

Antragsteller:	ANDREAS STIHL AG & Co. KG, Andreas-Stihl-Straße 3, 54595 Weinsheim
Antragsgegenstand:	Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Änderung der Gießerei mit angegliederter Rückschmelze als Nebeneinrichtung durch die Kapazitätserweiterung um eine Schwerkraftgussmaschine in der Halle 081
Gemarkung, Flur, Flurstück:	Weinsheim - 0011 - 18/31, Weinsheim - 0011 - 18/32

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier
Deworastraße 8
54290 Trier

Verbandsgemeindeverwaltung Prüm
Tiergartenstraße 54
54595 Prüm

Amt 06 – Bauen und Umwelt
06-01 – Fachbereich Bauen
Untere Bauaufsichtsbehörde
im Hause

Amt 07 - Brandschutzdienststelle
im Hause

Sehr geehrte Damen und Herren,

die beigefügte Kopie unseres Genehmigungsbescheides übersenden wir mit der Bitte um Überwachung hinsichtlich der von Ihnen zu vertretenden öffentlichen Belange.

Für die SGD Nord ReGA Trier ist eine Ausfertigung der Genehmigungsunterlagen beigefügt.

Wir bitten um Mitteilung, wenn Sie im Rahmen Ihrer Überwachung feststellen, dass Nebenbestimmungen nicht beachtet bzw. erfüllt werden oder die Anlage abweichend von den genehmigten Antragsunterlagen errichtet oder betrieben wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

Richard Schons

ANDREAS STIHL AG & Co. KG, Andreas-Stihl-Straße 3, 54595 Weinheim

Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm
Amt 06
Trierer Straße 1
54634 Bitburg

Anzeige Inbetriebnahme

Aktenzeichen:
06U190236-10

Vorhaben:
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;
Änderung der Gießerei mit angegliederter Rückschmelze als Nebeneinrichtung durch
Kapazitätserweiterung um eine Schwerkraftgussmaschine in der Halle 081

Gemarkung, Flur, Flurstücke:
Weinsheim - 0011 - 18/31, Weinsheim - 0011 - 18/32

Die oben genannte Anlage wird in Betrieb genommen am _____

(Ort, Datum)

Bauherr (Unterschrift)

Wichtig: Diese Anzeige ist spätestens 1 Woche vor Inbetriebnahme vorzulegen!



EIFELKREIS
BITBURG-PRÜM

DIE KREISVERWALTUNG

Kreisverwaltung d. Eifelkreises Bitburg-Prüm · Postf. 13 65 · D-54623 Bitburg

Trierer Straße 1 · 54634 Bitburg/Eifel
Telefon: 06561 15-0
Telefax: 06561 15-1000
E-Mail: info@bitburg-pruem.de
www.bitburg-pruem.de

ANDREAS STIHL AG & Co. KG
Andreas-Stihl-Sträßer 3

54595 Weinsheim

Aktenzeichen
06U190236-10

Auskunft erteilt / E-Mail
Richard Schons
schons.richard@bitburg-pruem.de

Durchwahl
153200

Zimmer
C 320

Bitburg, 28. Oktober 2019

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;
Änderung der Gießerei mit angegliederter Rückschmelze als Nebeneinrichtung durch
Kapazitätserweiterung um eine Schwerkraftgussmaschine in der Halle 081
(2,5 t/Tag - Kapazität der Gesamtanlage 57,5 t/Tag)**

Gemarkung, Flur, Flurstück: Weinsheim - 0011 - 18/31, Weinsheim - 0011 - 18/32

Ihr Antrag vom 02.07.2019

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 28.10.2019

Entwurfsverfasser:

(Name, Anschrift, Telefon)

Bauunternehmer:

(Name, Anschrift, Telefon)

Gemäß § 53 Abs. 3 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) ist bei der Ausführung genehmigungsbedürftiger Vorhaben an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Vorhabens und die Namen und Anschriften des Bauherrn, des Entwurfsverfassers, und der am Rohbau beteiligten Unternehmer enthalten muss, dauerhaft und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar anzubringen. Die Eintragungen sind vom Bauherrn in Druckschrift zu vervollständigen.